

*Anton Florian von Liechtenstein wünscht, dass der Bischof von Chur eine Untersuchung über die Rolle der Geistlichen beim Aufstand in Triesen wegen des Novalzehntstreits verordnet. Konz. o. O., 1720 April 17, AT-HAL, H 2624, unfol.*

[1] [linke Spalte]

An den herrn bischoff zu Chur<sup>1</sup>, de dato 17. April 1720.

[rechte Spalte]

PP.<sup>2</sup>

Euer liebden<sup>3</sup> sehr wehrtes, vom 20. passato<sup>4</sup>, widerantwortlich zu bedienen können, wir dieselbe versichern, daß biß dahero wir nicht anderst, alß mitt höchstem unserem mißlieben zu demjenigen gekommen, so unsers reichsfürstenthumbs clerus zu erhaltung unserer landesfürstlichen auctorität, jurium & regalium<sup>5</sup> unß gleichsam außgepreßet, und euer liebden solches wider unß und unsern ohnschuldige bediente, auch mitt hartten censuren zu sustiniren<sup>6</sup> beliebt hatt.

Da nun aber euer liebden anjezo unß die freund-nachbarliche sinceration<sup>7</sup> dero jederzeit angehofften æquanimität<sup>8</sup> und freundschaftt, absonderlich in puncto der von theils<sup>a-</sup> unsers fürstenthumbs<sup>-a</sup> pfarrern<sup>b-</sup> zur ohngebühr<sup>-b</sup> ansprechenden decimarum novalium<sup>9</sup> von neuem angedeyen laßen wollen, erfreuet es unß umb so viel mehr, die gelegenheit zu bekommen, unsere befugnuß und das von gegenwertiger seitten erduldeten ohnrecht, deroselben klar under die augen leegen.

Anbey aber auch sonsten so vile nur immer möglich, und die zu unseres hauses gerechtsame conservation<sup>10</sup> obhabende theuere pflichten zulaßen können, die euer liebden und dero undergebenem hochstiftt zutragende naigung in der that selbst zu bezeugen zu können, zu dem ende dann, wann euer liebden zu<sup>c-</sup> der von unß längst resolvirt<sup>11</sup>, und hiernachst vorzunemmen gewillt<sup>-c</sup> untersuchung der Tryßner<sup>12</sup> auffruhr, auch hier und da wider unß gehaltenen seditiosen<sup>13</sup> preedigen, und dann der angehenden noval decimatorum vermeynter gerechtsame, jemand von denen ihrigen zu verordnen und in unser fürstenthumb<sup>d-</sup> alß concommisarium<sup>-d</sup> abzusenden, freundnachbarlich sich entschließen wollen.

Wir deroselben alle möglichste condescendenz<sup>14</sup> zu bezeugen, im [2] geringsten nicht ermanglen. Anbey aber auch unß von euer liebden so viel versichert halltten wollen, daß sie nach befindenden umständen unß alle rechtliche satisfaction<sup>15</sup> zu geben, und dardurch ein beständiges fundament zue einem guten vernehmen zu stiftten, freundnachbarlich<sup>e-</sup> umbso mehr und ehender<sup>-e</sup> geruhen werden, alß ohnedem bey nunmehr wider herannahendem Sommer die strittigkeitten sich von

---

<sup>1</sup> Ulrich VII. Bischof von Chur, Freiherr von Federspiel (1657–1728) war Bischof von Chur. Nach Auseinandersetzungen im Fürstentum Liechtenstein zwischen Klerus und Fürst 1719 verhängte Ulrich VII. das Interdikt (kirchliche Ausschließung) über die Beamten auf Schloss Vaduz. Vgl. SURCHAT, Pierre: Federspiel, Ulrich von. In: Historisches Lexikon der Schweiz. Hrsg. von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 4, Basel 2005, S. 443.

<sup>2</sup> P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archänschule Marburg 7, 1998), S. 194.

<sup>3</sup> Liebden: schriftliche und mündliche Anrede unter hohen Adeligen.

<sup>4</sup> vergangenen Monats.

<sup>5</sup> „auctorität, jurium & regalium“: Macht, Hoheits- und Lebensrechte

<sup>6</sup> ertragen.

<sup>7</sup> Aufrichtigkeit.

<sup>8</sup> Geduld.

<sup>9</sup> Neubruchzehnt (Novalzehnt): Zehntabgabe auf durch Trockenlegung von Sumpfland neugewonnenes Acker- und Wiesenland.

<sup>10</sup> Bewahrung.

<sup>11</sup> beschlossen.

<sup>12</sup> Triesen, Gemeinde (FL).

<sup>13</sup> auführerischen.

<sup>14</sup> Willfähigkeit.

<sup>15</sup> Genugnung.

neuem wider erregen und zu weitteren verdießlichkeitten anlaß geben möchten, deren gleichwie wir gänzlich überhoben zu bleyben von hertzesgrund wünschen. Also seyn wir auch deroselben, in erwartender beliebiger<sup>f</sup> resolution<sup>16</sup> zu allen genehmen diensten stets willig und beraitt. Sub dato.

---

<sup>a-a</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

<sup>b-b</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

<sup>c-c</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

<sup>d-d</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

<sup>e-e</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

<sup>f</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

---

<sup>16</sup> *Beschluss.*